

Inhaltsverzeichnis

A. Weisungen	3
1. Allgemeines	3
2. Fördervoraussetzungen	3
2.1 Förderungsfähiger Personenkreis	3
2.2 Behinderung, Schwerbehinderung, besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	3
2.2.1 Behinderung	3
2.2.2 Schwerbehinderung	4
2.2.3 Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	4
2.3 erschwerte Vermittlung	5
2.4 Minderleistung	5
2.5 Ermessen	5
2.6 Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse	6
2.7 Wochenarbeitszeit	6
2.8 Umwandlung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis	6
2.9 Förderung von befristeten Arbeitsverhältnissen	6
2.10 Fortführung des Arbeitsverhältnisses bei einem anderen Arbeitgeber	6
2.11 Förderung von Verwandten und Verschwägerten	7
3. Förderausschluss	7
3.1 Verstoß gegen Rechtsnormen	7
3.1.1 Sittenwidriger Lohn / Nichteinhaltung gesetzlicher Mindestlöhne	7
3.1.2 Bundesurlaubsgesetz	7
3.2 Verspätete Antragsstellung	7
3.3 Keine Förderung von bestehenden Arbeitsverhältnissen	8
3.4 Förderketten	8

3.5	Ausschlussgründe gem. § 92 Abs. 1 SGB III	8
3.5.1	Keine Förderung, wenn der Arbeitgeber Beschäftigte entlassen hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten	8
3.5.2	Förderausschluss bei Vorbeschäftigung bei einem früheren Arbeitgeber, Ausnahme bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen	8
4.	Verhältnis zu anderen Leistungen / Zuständigkeit des vorrangigen Reha-Trägers.....	9
5.	Förderkonditionen für behinderte, schwerbehinderte, Gleichgestellte und besonders betroffene behinderte Menschen	9
5.1	Behinderte und schwerbehinderte Menschen	9
5.2	Besonders betroffene behinderte Menschen.....	10
6.	Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses.....	11
7.	Verfahren.....	11
7.1	Weiterleitung von Anträgen an JBC.31	11
7.2	Hinweise zur Bescheid-Erteilung:	12
7.3	Dokumentation	12
7.4	Rückforderung	12
B.	Leistungen des Jobcenters Wuppertal im Überblick	14
C.	Gesetzestexte	15

A. Weisungen

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Weisungen informieren über die Fördervoraussetzungen und definieren Förderdauer und Förderhöhe für das Jobcenter Wuppertal.¹

Bitte beachten Sie auch die Übersicht über die einzelnen Förderkonditionen unter [Teil B](#)).

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Förderungsfähiger Personenkreis

Förderungsfähig sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die arbeitsuchend gemeldet sind und deren Vermittlung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, erschwert ist.

2.2 Behinderung, Schwerbehinderung, besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

2.2.1 Behinderung

Anspruch auf den Eingliederungszuschuss für behinderte Menschen haben Personen, welche die Voraussetzungen des § 19 SGB III erfüllen.

Auch Menschen, bei denen kein Grad der Behinderung festgestellt worden ist, können im Sinne des § 19 SGB III behindert sein. Dies umfasst beispielsweise Personen mit Lernbehinderungen.

Besteht die Vermutung, dass eine Person zum Personenkreis des § 19 SGB III gehören könnte, ist diese Person an den zuständigen Reha - Berater bzw. die zuständige Reha-Beraterin zu verweisen, damit diese feststellen kann, ob die Person zum Personenkreis des § 19 SGB III gehört.

¹ Die Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit hat für den zugelassenen kommunalen Träger lediglich Empfehlungscharakter. Die Empfehlungen wurden diesen ermessenslenkenden Weisungen jedoch zugrunde gelegt.

2.2.2 Schwerbehinderung

Anspruch auf den Eingliederungszuschuss für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen haben zum Einen Personen, bei denen ein *Grad der Behinderung von 50* oder mehr vorliegt (Schwerbehinderte) und zum Anderen Personen, bei denen die Bundesagentur die Gleichstellung festgestellt hat.

In der Regel wird die Eigenschaft der Schwerbehinderung durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen. Bei Menschen, die schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, ist der Feststellungsbescheid der BA über die Gleichstellung ausreichend.

2.2.3 Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

Gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 a bis d SGB IX gehören die folgenden Fallkonstellationen zu dem Personenkreis der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen:

- Dies sind Personen, die gem. § 72 Abs. 1 SGB IX wegen Art und Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind, insbesondere: schwerbehinderte Menschen, die zur Ausübung ihrer Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen, deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist, die infolge ihrer Behinderung nicht vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können, bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt oder die wegen Art und Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben und schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Ältere arbeitslose schwerbehinderte Menschen gelten damit immer als beruflich besonders betroffen.
- Schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos sind (§ 18 SGB III), also wenigstens ein Jahr arbeitslos sind.
- Schwerbehinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (§§ 136 ff SGB IX) oder einem Integrationsprojekt (§§ 132 ff SGB IX) eingestellt werden.
- Schwerbehinderte Menschen, die als Teilzeitbeschäftigte eingestellt sind.

Als besonders betroffene schwerbehinderte Menschen gelten auch die Personen, die die Voraussetzungen des § 104 Abs. 1 Nr 3 SGB IX nicht erfüllen, aber von der BA nach § 2 Abs. 3 SGB IX schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind, wenn ihre Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist. Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden können behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 mit inländischem Wohnsitz, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

2.3 erschwerte Vermittlung

Als Tatbestandsmerkmale einer erschwerten Vermittlung gelten Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Bewerberinnen oder Bewerbern, die in der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers begründet sind.

Gründe für eine erschwerte Vermittlung können unter anderem sein (keine abschließende Aufzählung):

- die Dauer oder Häufigkeit der Arbeitslosigkeit
- familienbedingte Unterbrechung der Berufstätigkeit
- gesundheitliche Einschränkungen
- fehlende Berufserfahrung/fehlender Berufsabschluss.

Eine erschwerte Vermittlung aufgrund fehlender Berufserfahrung kann auch dann vorliegen, wenn Berufserfahrungen zwar vorhanden, jedoch für die Beschäftigung, die gefördert werden soll, nicht verwertbar sind. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nicht in seinem/ihrer ursprünglich erlernten Beruf tätig war, sondern (ausschließlich oder überwiegend) berufsfremde Tätigkeiten ausgeübt hat. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob die Vermittlungsbemühungen zusätzlich oder in erster Linie auf die zuletzt ausgeübte berufsfremde Beschäftigung ausgerichtet sind, wenn dadurch zum Beispiel unterwertige Beschäftigung vermieden wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 SGB III).

Auch eine Behinderung wird vom Gesetzgeber als schwerwiegendes Vermittlungshemmnis gesehen.

2.4 Minderleistung

Bei der Minderleistung handelt es sich um ein Tatbestandsmerkmal, das **zusätzlich** zu der erschwerten Vermittlung erfüllt sein muss. Ob bzw. in welchem Umfang eine Minderleistung zu erwarten ist, ist nach den beruflichen Fähigkeiten, Kenntnissen, Erfahrungen und Stärken der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und den konkreten stellenbezogenen Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes zu beurteilen. Die zu erwartende Minderleistung muss über den Rahmen einer üblichen Einarbeitung hinausgehen.

Die Beurteilung der Minderleistung ergibt sich aus der Differenz der beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Stärken der Bewerber oder Bewerberinnen im Verhältnis zu den konkreten stellenbezogenen Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes.

Sowohl zu der Minderleistung, als auch zu dem Tatbestandsmerkmal der erschwerten Vermittlung soll das Anschreiben des Arbeitgebers „EGZ_Anschreiben_Minderleistungsausgleich Angaben enthalten.

2.5 Ermessen

Der Eingliederungszuschuss ist eine Ermessensleistung (§ 39 SGB I). Es besteht ein Anspruch der/der eLb auf die pflichtgemäße Ermessensausübung. Die Ziele der

Arbeitsförderung und die allgemeinen Grundsätze und Prinzipien der Arbeitsförderung (§§ 1 ff. SGB III), die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Geeignetheit (§ 7 SGB III) sind zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob das subjektive Interesse des Arbeitgebers oder das objektive Arbeitsmarktinteresse an der Einstellung der betroffenen Person überwiegt.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen „erschwerter Vermittlung“ und „Minderleistung“ nicht erfüllt, besteht kein Ermessensspielraum. In diesem Fall ist der Förderantrag abzulehnen.

2.6 Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse

Mit der Förderung soll die dauerhafte berufliche Eingliederung der geförderten Personen unterstützt werden. Nach dem Eingliederungszweck werden deshalb grundsätzlich nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gefördert, die die Arbeitslosigkeit beenden.

Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ist daher nicht förderfähig.

2.7 Wochenarbeitszeit

Förderfähig sind nur Beschäftigungsverhältnisse mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden (§ 138 Abs. 3 SGB III), da nur bei einer die Arbeitslosigkeit vermeidenden Tätigkeit dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt erreicht wird.

2.8 Umwandlung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis

Wird ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber umgewandelt, ist eine Förderung mit EGZ möglich, sofern der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin mit einem zusätzlichen, grundlegend neuen Aufgabengebiet betraut wird und dieses in AKDN und Stellungnahme dokumentiert wird.

2.9 Förderung von befristeten Arbeitsverhältnissen

Die Förderung eines befristeten Arbeitsverhältnisses setzt eine mindestens 6-monatige Vertragsdauer voraus.

2.10 Fortführung des Arbeitsverhältnisses bei einem anderen Arbeitgeber

Sofern ein Arbeitsverhältnis aus betrieblichen Gründen beendet werden muss, jedoch durch einen anderen Arbeitgeber (nahtlos) weitergeführt wird, ist die Fortführung der Förderung im Rahmen der Restansprüche innerhalb des erstmalig festgesetzten Förderzeitraumes möglich. Aufgrund der neuen Betriebsnummer ist jedoch auch ein neues Antragsverfahren erforderlich.

2.11 Förderung von Verwandten und Verschwägerten

Die Förderung eines Arbeitsverhältnisses bei Ehegatten, Eltern und sonstigen Verwandten/Verschwägerten ist möglich, wenn das arbeitsmarktpolitische Interesse gegenüber dem Arbeitgeberinteresse an einer Einstellung überwiegt.

3. Förderausschluss

3.1 Verstoß gegen Rechtsnormen

Ein Beschäftigungsverhältnis darf nicht gefördert werden, wenn die vereinbarten Bedingungen gegen Rechtsnormen verstoßen oder sittenwidrig sind.

3.1.1 Sittenwidriger Lohn / Nichteinhaltung gesetzlicher Mindestlöhne

Wird vom Arbeitgeber ein gesetzlich vorgeschriebener Mindestlohn nicht gezahlt oder handelt es sich bei der vereinbarten Arbeitsvergütung nach den Maßstäben höchstrichterlicher Rechtsprechung um ein sittenwidriges Arbeitsentgelt, kommt eine Förderung nicht in Betracht. Hier ist insbesondere auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes zu achten, wonach Arbeitnehmende grundsätzlich einen Anspruch auf einen Brutto-Lohn von derzeit 8,50 Euro die Stunde haben.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 22.04.2009, 5 AZR 436/08, entschieden, dass ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung und damit Sittenwidrigkeit gem. § 138 Abs. 2 BGB vorliegt, wenn die Entlohnung nicht einmal 2/3 eines in der betreffenden Branche und Wirtschaftsregion üblicherweise gezahlten Tariflohns erreicht.

Siehe: Arbeitshilfe Lohnwucher – derzeit in Überarbeitung.

3.1.2 Bundesurlaubsgesetz

Die Beurteilung, ob insoweit ein Förderausschlusskriterium vorliegt, ist anhand des Arbeitsvertrags vorzunehmen. Sie schließt auch die Prüfung, ob der vereinbarte Urlaubsanspruch dem gesetzlich zustehenden Mindesturlaubsanspruch (= 20 Tage bei einer Fünf-Tagewoche; 24 Tage bei einer Sechs-Tage-Woche) entspricht, s. [Bundesurlaubsgesetz](#).

Schwerbehinderte Menschen haben darüber hinaus einen Anspruch auf 5 Tage Zusatzurlaub gem. § 125 Abs. 1 SGB IX.

3.2 Verspätete Antragsstellung

Ein Eingliederungszuschuss kann grundsätzlich nur gezahlt werden, wenn er vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses – der Arbeitsaufnahme - beantragt worden ist (§ 324 Abs. 1 S. 1 SGB III).

3.3 Keine Förderung von bestehenden Arbeitsverhältnissen

Es werden grundsätzlich keine bestehenden Arbeitsverhältnisse gefördert (siehe aber die Ausnahme in 5.2 zu besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen).

3.4 Förderketten

Grundsätzlich ist eine Förderung mit dem Eingliederungszuschuss nicht möglich, wenn zuvor bereits eine Förderung der beruflichen Weiterbildung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff SGB III erfolgt ist. Es ist davon auszugehen, dass sowohl eine berufliche Ausbildung, als auch kürzere Qualifikationen auf die Integration in ein Arbeitsverhältnis gerichtet sind und ihren Integrationszweck ohne eine nachgeschaltete zweite Leistung erfüllen.

Eine Ausnahme besteht bei schwerbehinderten Menschen: sofern diese an einer Aus- oder Weiterbildung teilgenommen haben, für welche Zuschüsse gezahlt wurden, können Arbeitgeber bei einer anschließenden Übernahme in ein Arbeitsverhältnis mit einem Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70% des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts für die Dauer von einem Jahr gefördert werden (s. § 73 Abs. 3 SGB III).

3.5 Ausschlussgründe gem. § 92 Abs. 1 SGB III

3.5.1 Keine Förderung, wenn der Arbeitgeber Beschäftigte entlassen hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten

Die Vermutung, dass der Arbeitgeber eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten entlassen hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten, muss durch hinreichende Tatsachen untermauert sein. Zu der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses muss in einem gewissen zeitlichen Zusammenhang die beabsichtigte Einstellung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, für die oder den der Eingliederungszuschuss beantragt wird, hinzukommen.

3.5.2 Förderausschluss bei Vorbeschäftigung bei einem früheren Arbeitgeber, Ausnahme bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen

Bei der Beurteilung, ob ein Förderausschluss vorliegt, ist auf die Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber, nicht auf die Art der Tätigkeit, auf die sich der Förderantrag bezieht, abzustellen. Jede frühere sozialversicherungspflichtige Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber schließt eine Förderung aus, wenn sie in dem Vier-Jahres-Zeitraum länger als drei Monate ausgeübt wurde.

Der Förderausschluss gilt auch, wenn die Einstellung zwar bei einem anderen Arbeitgeber (z.B. Zeitarbeitsunternehmen), aber die Beschäftigung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt.

Bei besonders betroffenen schwerbehinderte Menschen ist eine Förderung jedoch trotz Vorbeschäftigung möglich, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer behinderungsbedingt ihre oder seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann und nur durch einen Eingliederungszuschuss eine dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen ist, sowie zuvor befristet beschäftigt war (§ 88 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Das bedeutet, dass grds. auch bestehende Arbeitsverhältnisse förderbar sind.

4. Verhältnis zu anderen Leistungen / Zuständigkeit des vorrangigen Reha-Trägers

Die Bundesagentur für Arbeit ist als Rehabilitationsträger zuständig für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Nr. 2 SGB IX). Als „allgemeine“ Leistung zur Teilhabe i. S. d. §§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und 114 SGB III kann der Eingliederungszuschuss erbracht werden. Insofern sind bei der Entscheidung über den Eingliederungszuschuss die erweiterten Förderkonditionen in § 90 SGB III zu berücksichtigen.

Für behinderte Menschen (§ 19 SGB III) darf ein Eingliederungszuschuss nicht erbracht werden, wenn ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX zuständig ist (§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGB III). Grundsätzlich kommen als vorrangige Träger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben neben der Bundesagentur für Arbeit vor allem die Träger der Unfallversicherung und der Rentenversicherung in Betracht (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 i. V. m. § 5 Nr. 2 SGB IX).

Die Gewährung eines Eingliederungszuschusses für behinderte Menschen ist damit ausgeschlossen, wenn sie z. B. aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gleichartige Leistungen des Unfallversicherungsträgers erhalten können.

Für den Personenkreis der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen i. S. d. § 90 Abs. 2 SGB III gilt eine Ausnahmeregelung. Für sie kann abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB III auch bei Zuständigkeit eines vorrangigen Rehabilitationsträgers ein Eingliederungszuschuss gewährt werden (§ 22 Abs. 2 Satz 2 SGB III).

Die Leistungen des anderen Rehabilitationsträgers sind auf den Eingliederungszuschuss anzurechnen (§ 22 Abs. 2 Satz 3 SGB III).

5. Förderkonditionen für behinderte, schwerbehinderte, Gleichgestellte und besonders betroffene behinderte Menschen

5.1 Behinderte und schwerbehinderte Menschen

Für behinderte und schwerbehinderte Menschen kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen.

Die Entscheidung ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens in Abhängigkeit von erschwerter Vermittlung und Minderleistung zu treffen.

Nach Ablauf von 12 Monaten ist die Höhe des EGZ um 10 Prozentpunkte jährlich zu vermindern. Sie darf 30 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten.

Zusätzlich wird ein pauschalierter Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 20 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes gezahlt.

Die Nachbeschäftigungszeit ist zu berücksichtigen, sie entspricht der Förderdauer und beträgt längstens 12 Monate (eine 12-monatige Förderung setzt eine 24-monatige Vertragsdauer voraus).

5.2 Besonders betroffene behinderte Menschen

Für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3a – d SGB IX kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen.

Alle schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, sind wegen der §§ 104 Abs. 1 Nr. 3a und 72 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX dem Personenkreis der besonders schwer betroffenen schwerbehinderten Menschen zuzurechnen.

Nach Ablauf von 24 Monaten ist die Höhe des EGZ um 10 Prozentpunkte jährlich zu vermindern. Auch hier darf die Förderhöhe 30 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten.

Die Förderdauer kann bei besonders schwer betroffenen schwerbehinderten Menschen über 55 Jahren 96 Monate betragen. Auch hier kommt eine Degression nach 24 Monaten zum Tragen (10 Prozentpunkte, Untergrenze 30 %).

Ist der Arbeitsplatz eines besonders betroffenen schwer behinderten Menschen infolge einer nachweislichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes mit dauerhafter Verminderung der Leistungsfähigkeit gefährdet, kann auch das bestehende Arbeitsverhältnis mit EGZ gefördert werden, wenn durch diese Förderung eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht wird.

Hier ist keine Nachbeschäftigungszeit zu berücksichtigen, da der Eingliederungszuschuss auch bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gem. § 92 Abs. 2 Nr. 5 SGB III nicht zurückgefordert wird.

Zusätzlich wird auch hier ein pauschalierter Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 20 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes gezahlt.

6. Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses

Grundsätzlich richtet sich die Höhe der Bemessungsgrundlage – begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung - nach dem tatsächlich regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelt.

Ist dieses höher als das tarifliche bzw. ortsübliche Arbeitsentgelt, ist das tarifliche oder ortsübliche Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

Das tarifliche Entgelt kann über das Tarifregister NRW ermittelt werden:

http://www.tarifregister.nrw.de/tarifinformationen/tarifdaten_branchen/index.php

Hinsichtlich der Ermittlung des ortsüblichen Entgeltes soll in Zweifelsfällen Rücksprache mit 865.33 AGS - Team Arbeit gehalten werden.

7. Verfahren

7.1 Weiterleitung von Anträgen an JBC.31

Anträge sind nur komplett an JBC.31 weiterzuleiten.

Zu einem kompletten Antrag gehören:

- Antragsformular
- Anlage zum Antrag (Erklärung des Arbeitgebers)
- Stellungnahme
- Kopie des Arbeitsvertrages
- ggf. Ablehnungsbescheid

Der Bewilligungsbescheid wird durch JBC.31 erstellt.

Bei Förderfällen, die integriert, aber weiterhin hilfebedürftig sind, erhält die zuständige IFK nach Schlussrechnung eine Information von JBC.31, dass der reale Austritt und der Status in AKDN anzupassen sind.

Für Fälle, die nicht mehr im Leistungsbezug stehen, werden diese Eintragungen durch JBC.31 vorgenommen. Bevor diese Fälle an JBC.31 überstellt werden, sind die folgenden Reiter bei AKDN zu bearbeiten:

BaEL (sollte keine offenen oder unplausiblen Einträge beinhalten außer der Arbeitsaufnahme)

und /oder

Vermittlung (Das Nullprofil muss beendet sein, kein Haken bei „aktiv“)

und /oder

Suchbegriffe (automatisches Matching der O- Profile deaktivieren)

und / oder

Matching (evtl. weitere Profile deaktivieren).

Auch sollte die Wiedervorlage bereinigt werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Personen auch NICHT arbeitsuchend zu führen sind.

7.2 Hinweise zur Bescheid-Erteilung:

- Die EGZ-Bescheide werden mit der Auflage erteilt, dass der Arbeitgeber die Anmeldung zur Sozialversicherung nachweist. Wird die Anmeldung nicht innerhalb von 3 Monaten ab Arbeitsaufnahme nachgewiesen, ist der Arbeitgeber zunächst unter Fristsetzung hieran zu erinnern. Erfolgt dennoch kein Nachweis, ist der Widerruf der Bewilligung zu prüfen (erfolgt durch JBC.31).
- Auch Ablehnungsbescheide sind zur weiteren Aufbewahrung an JBC.31 weiterzuleiten.
- Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Ein formloser Antrag ist unverzüglich auf dem vorgesehenen Formblatt nachzuholen.

7.3 Dokumentation

Neben der Ausprägung der erschwerten Vermittlung ist die Feststellung des Umfangs der Minderleistung zwingend erforderlich, um die Höhe und die Dauer des Eingliederungszuschusses zu begründen. Eine nachvollziehbare Dokumentation ist erforderlich. Ein Verweis auf ermessenslenkende Weisungen reicht als Begründung nicht aus. Hierzu ist es zulässig, auf funktionsbezogene Einschränkungen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers (z.B. kann nicht schwer heben) einzugehen. Bei der Begründung einer Minderleistung und einer erschwerten Vermittlung dürfen keine ärztlichen Diagnosen oder Krankheiten angegeben werden. Hinweise wie z.B. „ärztliches Gutachten vom ...“ oder auf entsprechende Angaben im Profiling Schlüsselgruppe „Leistungsfähigkeit“ sind zulässig.

7.4 Rückforderung

Sämtliche Rückzahlungstatbestände (auch im Falle einer Kündigung) werden von JBC.31 geprüft und beschieden. Eventuelle Informationen diesbezüglich sind von den Integrationsfachkräften umgehend an JBC.31 weiterzuleiten.

Ermessenslenkende Weisungen
für behinderte und schwerbehinderte Menschen

Die Gültigkeit der Weisungen wird bis zum **30.09.2015** begrenzt.

Degener, FBL3

B. Leistungen des Jobcenters Wuppertal im Überblick

Personenkreis	Unter 50 Jahre	50 Jahre und älter	55 Jahre und älter
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Behinderung	<p>Bis zu 50 % bis zu 6 Monate (Mindestlaufzeit Arbeitsverhältnis 6 Monate)</p> <p>§ 89 SGB III</p> <p>Keine Degression</p> <p>Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer und beträgt längstens 12 Monate.</p>	<p>Bis zu 50 % bis zu 36 Monate</p> <p>Wenn Förderung bis 31.12.2019 begonnen hat</p> <p>§131 SGB III</p> <p>Keine Degression</p> <p>Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer und beträgt längstens 12 Monate.</p>	
Schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen	<p>Bis zu 70% bis zu 24 Monate</p> <p>Degression: nach 12 Monaten jährlich um mind.10 Prozentpunkte</p> <p>Untergrenze: 30%</p> <p>§90 Abs.1 SGB III</p> <p>Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer und beträgt längstens 12 Monate.</p>		
Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (Finanzierung aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach §78 SGB X)	<p>Bis zu 70% bis zu 60 Monate</p> <p>Degression: nach 24 Monaten jährlich um 10 Prozentpunkte</p> <p>Untergrenze: 30%</p> <p>§90 Abs.2 u. 4 SGB III</p> <p>Hier ist keine Nachbeschäftigungszeit zu berücksichtigen.</p>		<p>Bis zu 70% bis zu 96 Monate</p> <p>Degression: nach 24 Monaten jährlich um 10 Prozentpunkte</p> <p>Untergrenze: 30%</p> <p>§90 Abs.2 u.4 SGB III</p> <p>Hier ist keine Nachbeschäftigungszeit zu berücksichtigen.</p>

C. Gesetzestexte

Drittes Buch Sozialgesetzbuch

§ 88 Eingliederungszuschuss

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (Eingliederungszuschuss).

§ 89 Höhe und Dauer der Förderung

Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung). Der Eingliederungszuschuss kann bis zu 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu zwölf Monate betragen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann die Förderdauer bis zu 36 Monaten betragen, wenn die Förderung bis zum 31. Dezember 2019 begonnen hat.

§ 90 Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen

(1) Für behinderte und schwerbehinderte Menschen kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen.

(2) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches und ihnen nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte behinderte Menschen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen), kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen. Die Förderdauer kann bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate betragen.

(3) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung von schwerbehinderten und besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 2 des Neunten Buches hinaus eingestellt und beschäftigt wird.

(4) Nach Ablauf von zwölf Monaten ist die Höhe des Eingliederungszuschusses um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern. Sie darf 30 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern.

§ 91 Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses

(1) Für den Eingliederungszuschuss ist zu berücksichtigen

1.

das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt und soweit es die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht überschreitet, sowie

2.

der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Eingliederungszuschuss wird zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden vermindert, wenn sich das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt verringert.

§ 92 Förderungs Ausschluss und Rückzahlung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1.

zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten, oder

2.

die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei einem früheren Arbeitgeber eingestellt wird, bei dem sie oder er während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(2) Der Eingliederungszuschuss ist teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder einer Nachbeschäftigungszeit beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1.

Ermessenslenkende Weisungen
für behinderte und schwerbehinderte Menschen

der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,

2.

eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,

3.

das Arbeitsverhältnis auf das Bestreben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers hin beendet wird, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,

4.

die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat, oder

5.

der Eingliederungszuschuss für die Einstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen geleistet wird.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des geleisteten Förderbetrags begrenzt und darf den in den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geleisteten Förderbetrag nicht überschreiten. Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen. Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer; sie beträgt längstens zwölf Monate.